

Aarau, 5. September 2012

## **Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung**

### **Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans: Ergänzung des Richtplankapitels E 1.3 Windkraftanlagen (Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen zu den grossen Windkraftanlagen)**

#### **1. Richtplan**

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, die Mobilität, die Energie, die Versorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden sich bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber indirekt von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1: 50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die letzte Gesamtrevision wurde am 20. September 2011 durch den Grossen Rat beschlossen.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Mitwirkung der Bevölkerung und von allen anderen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Entscheid gefällt. Die Konkretisierung erfolgt stufengerecht; im vorliegenden Fall von grossen Windkraftanlagen bedarf es einer Grundlage in einem kommunalen oder kantonalen Nutzungsplan.

#### **2. Ausgangslage**

##### **2.1 Aktuelles Richtplankapitel E 1.3 Windkraftanlagen**

Laut Planungsgrundsatz A im Richtplankapitel E 1.3 sollen Windkraftanlagen an Standorten konzentriert werden, die über gute Windverhältnisse verfügen und denen keine anderen überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wo diese Standorte liegen, kann teilweise aus der "Übersicht Windpotenzial" im aktuellen Erläuterungsteil des Richtplankapitels E 1.3 abgeleitet werden. Für Informationen zu den anderen überwiegenden Interessen müssen jedoch weitere Richtplankapitel und die Richtplan-Gesamtkarte beigezogen werden.

## **2.2 Handlungsbedarf**

Um die Rechtssicherheit und die Benutzerfreundlichkeit des Richtplans zu erhöhen und um die Diskussion über die kommerzielle Nutzung der Windenergie im Kanton Aargau zu versachlichen, ist es sinnvoll, die Gebiete, die dem Planungsgrundsatz A entsprechen, zu bezeichnen und kartografisch darzustellen.

Mit dieser Einengung ist die Ausgangslage für die Gemeinden und Regionalplanungsverbände wie auch für die potenziellen Investoren klar. Die Vorarbeiten, Abklärungen und Planungen für konkrete Anlagen konzentrieren sich zukünftig ausschliesslich auf diese Gebiete.

Die Grundhaltung, dass nicht vorsorglich für den ganzen Kanton detaillierte Abklärungen mit einer eigentlichen, fundiert begründeten Positivplanung erfolgen, bleibt unverändert. Die konkrete Planung soll weiterhin durch die interessierten Gemeinden zusammen mit den regionalen Planungsverbänden und möglichen Investoren im Einzelfall gemäss den Richtplanvorgaben erfolgen. Dies im formellen Nutzungsplanverfahren mit den Mitsprachemöglichkeiten aller und dem Rechtsmittelverfahren für die direkt Betroffenen.

## **3. Vorgeschlagene Anpassung des Richtplans**

### **3.1 Kriterien zur Bestimmung von Gebieten gemäss Planungsgrundsatz A**

Die in Ziffer 3.2 (beziehungsweise Richtplanbeschluss 1.1) bezeichneten Gebiete erfüllen die folgenden Kriterien:

- hohes Windpotenzial
- Eignung für Windpark
- keine Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung (Richtplankapitel L 2.5 und L 4.1)
- keine Moore gemäss Bundesinventare
- keine Trockenwiesen gemäss Bundesinventar
- keine Grundwasserschutzzonen 1 und 2
- Abstand zu Wohn- und Mischzonen mindestens 300 m

Bemerkungen:

- a) Bei der Anwendung der Kriterien bleibt ein gewisser Ermessensspielraum vorbehalten.
- b) Ausschlusskriterien, die im Fall der untersuchten Standorte nicht relevant sind (zum Beispiel eidgenössische Jagdbanngelände und Gewässerräume), werden nicht aufgeführt.
- c) Neben den Ausschlusskriterien sind bei der Planung von Windkraftanlagen verschiedene Eventualkriterien zu beachten (Waldareal, Landschaftsschutz, Abstand zu einzelnen Wohnbauten ausserhalb Bauzonen usw.). Diese Eventualkriterien kommen bei der umfassenden Interessenabwägung im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans gemäss Richtplanbeschluss 1.3 zum Tragen.

### **3.2 Vorgeschlagene Gebiete**

- Burg (in Verbindung mit dem benachbarten Areal auf Solothurner Boden)
- Laubberg
- Wessenberg
- Heitersberg
- Lindenberg (in Verbindung mit dem benachbarten Areal auf Luzerner Boden)

Diese Gebiete werden im Richtplantext in Beschluss 1.1 bezeichnet und in der Richtplan-Teilkarte E 1.3 Windkraftanlagen kartographisch dargestellt. Die kartografische Darstellung ist, wie im Richtplan üblich, nicht parzellenscharf und belässt einen Anordnungsspielraum.

### **3.3 Grundanforderung "mindestens drei Anlagen in einem Gebiet"**

Gemäss Beschluss 1.3 sollen in einem Gebiet mindestens drei gleichartige Windkraftanlagen gleichzeitig erstellt werden können. Für diese Anforderung sprechen verschiedene Gründe aus ökologischer, technischer und landschaftlicher Sicht:

- Erfüllt ein Gebiet grundsätzlich die Anforderungen für die Nutzung der Windenergie ist es zweckmässig, dass so viele Windkraftanlagen innerhalb des nutzbaren Perimeters erstellt werden können, wie möglich. Damit wird der Standort bezüglich Erschliessung, Infrastruktur usw. optimiert. Zufahrtsstrassen oder Bauwerke zur Ableitung der produzierten elektrischen Energie können konzentriert und dadurch insgesamt im Umfang reduziert werden. Wird ein Standort als Windpark entwickelt, so kann der Anschluss ans Stromnetz sicher und zuverlässig erstellt werden. Wird z.B. als erste Etappe nur eine Einzelanlage erstellt, so kann diese im ländlichen Raum eventuell noch an das vorhandene 16-kV-Netz angeschlossen werden. Bei einem weiteren Ausbau ist dies eventuell nicht mehr möglich und neue Formen der Netzeinspeisung, in der Regel bei Unterwerken, müssen gesucht werden. Dies hat für den weiteren Ausbau markante Kostennachteile, die dazu führen können, dass sich ein Ausbau nicht mehr lohnt.
- Ist ein Landschaftsbild durch die Windenergienutzung beeinträchtigt, ist der Unterschied in der Belastung der Landschaft zwischen einer Einzelanlage und einem – kleineren – Windpark relativ gering (im Aargau können aufgrund der Platzverhältnisse keine grösseren Windparks erstellt werden). Durch die Konzentration von Anlagen auf wenige Gebiete können in geeigneten Landschaften Anlagen erstellt, andere Gebiete aber verschont werden.
- Ein Windparks weist Vorteile bezüglich der Belastung des Landschaftsbildes durch die Einheitlichkeit der Einzelanlagen in Bezug auf Bauform, Höhe und Synchronität der Drehbewegung auf.
- Mit der Erstellung einer Anlage als Windpark wird die zunehmende Sensibilität der Bevölkerung in Bezug auf die Beeinträchtigung der Landschaft aufgenommen, die sich nicht zuletzt auch aufgrund der Diskussionen im Zusammenhang mit Hochspannungsfreileitungen zeigt. Im Richtplan wurde als Hauptausrichtung H 5.4 formuliert: "Neue Infrastrukturanlagen werden nach Möglichkeit mit bestehenden gebündelt, um die Zerschneidung wenig belasteter Landschaftsräume zu vermeiden."

## **4. Verfahren**

### **4.1 Grundsätzliches, Frist und Auflageorte**

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird für die Anpassung des Richtplans ein Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer umfassenden Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge zu den einzelnen Vorhaben an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden vom **10. September 2012 bis am 7. Dezember 2012** bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie auf den Kanzleien aller Aargauer Gemeinden öffentlich aufgelegt.

#### **4.2 Eingaben auf elektronischem Weg**

**Wir bitten Sie, wenn möglich unser Online-Formular unter [www.ag.ch/raumentwicklung](http://www.ag.ch/raumentwicklung) zu verwenden.**

Die Benützung des Online-Formulars umfasst die folgenden, geführten Schritte:

- Sie wählen entsprechend Ihrem Anliegen den zutreffenden Beschluss aus.
- Sie schreiben Ihren Antrag (maximal 250 Zeichen).
- Sie schreiben Ihre Begründung (maximal 1'500 Zeichen).
- Sie wählen die Anhörungsgruppe aus, der Sie angehören. (Wenn Sie sich zum Beispiel als Privatperson äussern, dann wählen Sie "Private".)
- Sie füllen die weiteren Felder aus und geben Ihre E-Mail-Adresse an. Diese Daten werden von der Abteilung Raumentwicklung intern verwendet, nicht weitergegeben und dienen ausschliesslich der Auswertung der öffentlichen Mitwirkung.
- Sie überprüfen Ihre Eingabe und senden sie ab.
- Nach Ihrer ersten Eingabe können Sie weitere Eingaben verfassen und absenden. Dabei werden die Absender-Angaben automatisch übernommen.
- Als Beleg erhalten Sie jeweils ein E-Mail mit Ihren gesamten Angaben und einer Laufnummer.

Das Online-Formular steht Ihnen während der gesamten Auflagefrist zur Verfügung.

#### **4.3 Eingaben in Papierform**

**Wenn Sie Ihre Eingabe(n) lieber in Papierform verfassen möchten, benützen Sie bitte das beiliegende Mitwirkungsformular.** Die Eingaben in Papierform sind entweder bei einer Aargauer Gemeinde einzureichen oder an folgende Adresse zu senden:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt  
Abteilung Raumentwicklung  
Entfelderstrasse 22  
5001 Aarau**

Die Frist für Eingaben in Papierform ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tages der Planaufgabe tragen.

Falls Sie Fragen haben, hilft Ihnen Marco Peyer (Tel. 062 835 33 04) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.